

Ausgabe 05 – 22.06.2023

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

- Seite 2: Auslandssemesterordnung für den Masterstudiengang International Human Resources Management (IHRM) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- Seite 7: Impressum

**Auslandssemesterordnung
für den Masterstudiengang
International Human Resources Management (IHRM)
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
vom 22.06.2023**

Präambel

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II - Marketing und Personalmanagement - der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 19.04.2023 die Auslandssemesterordnung für den Masterstudiengang International Human Resources Management erlassen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule am 15.05.2023 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 10.05.2023 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Regelungen	2
§ 2 Ausbildungsziele	3
§ 3 Ausbildungsdauer und Versicherungsschutz	3
§ 4 Ausbildungsstätte	3
§ 5 Beantragung, Genehmigung und Betreuung des Auslandssemesters	4
§ 6 Ausbildungsablauf im Praktikum	4
§ 7 Nachweis erfolgreicher Teilnahme	5
§ 8 Nichterreichen der erforderlichen Credits	5
§ 9 Erbringung von Prüfungen während des Auslandssemesters	6
§ 10 Anerkennung	6
§ 11 Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Im Masterstudiengang International Human Resources Management ist nach § 4 (3) SPO i.d.R. im 3. Fachsemester ein verpflichtendes Auslandsstudiensemester oder ein Praxissemester im Ausland zu absolvieren. Sowohl das Praxissemester im Ausland als auch das Auslandsstudiensemester setzen den erfolgreichen Abschluss von mindestens 30 ECTS aus dem 1. Studienjahr voraus und stellen eine Studienleistung dar, die insgesamt mit 30 ECTS bewertet wird.

(2) Die Studierenden bleiben während des Auslandsstudiensemesters bzw. Praxissemesters im Ausland als ordentliche Studierende an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen immatrikuliert.

§ 2 Ausbildungsziele

(1) Das Auslandsstudiensemester in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld an einer ausländischen Hochschule soll das wissenschaftliche Studium des International Human Resources Management im Inland inhaltlich ergänzen und den Einstieg von Absolvent*innen ins Berufsleben in einer zunehmend globalisierten Welt erleichtern. Hierzu wird ein Learning Agreement abgeschlossen.

(2) Im Praxissemester im Ausland sollen die Studierenden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des International Human Resources eines Wirtschaftsunternehmens oder einer wirtschaftsnahen Institution im Ausland erwerben. Das Ziel ist die Vermittlung von praktischen und theoretischen Kenntnissen und Erfahrungen bezogen auf die wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhänge des Unternehmens. Hierzu wird ein Praktikumsvertrag abgeschlossen.

§ 3 Ausbildungsdauer und Versicherungsschutz

(1) Bei einem Auslandsstudiensemester müssen sich die Studierenden für mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule immatrikulieren. Es gelten hierbei die Immatrikulationsbestimmungen der ausländischen Hochschule.

(2) Die Dauer des Praxissemesters im Ausland erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel 20 Wochen in Vollzeit. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung oder Verlängerung nach Genehmigung durch die Studiengangleitung möglich. Für ausbildungsrelevante Zwecke ist für maximal drei Arbeitstage Arbeitsbefreiung zu gewähren. Im Übrigen finden die Regelungen des Arbeitszeit- und des Bundesurlaubsgesetzes Anwendung. Abweichende Vereinbarungen (z.B. aufgrund von Tarifverträgen oder Auslandseinsätzen) sind zulässig.

(3) Die Studierenden haben eigenverantwortlich für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen:

Kranken- und Pflegeversicherung: Die Studierenden müssen - auch während des Auslandsstudien-/ Praxissemester im Ausland - Versicherungsschutz gegen Krankheit in Deutschland haben und diesen gegenüber der HWG nachweisen. Ein zusätzlicher Auslandskranken- und Pflegeversicherungsschutz wird dringend empfohlen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Die Studierenden sind nach dem derzeitigen Stand des deutschen Sozialversicherungsrechts nicht arbeitslosen- und rentenversicherungspflichtig.

Unfallversicherung: Bei einem Praxissemester im Ausland oder einem Auslandsstudiensemester an einer ausländischen Hochschule sollten die Studierenden ggf. selbstständig Versicherungsschutz, z. B. Haftpflicht und Unfallversicherung, veranlassen.

§ 4 Ausbildungsstätte

(1) Auslandsstudiensemester: Das International Office der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen unterstützt die Suche und Auswahl geeigneter ausländischer Hochschulen für ein Auslandsstudiensemester der Studierenden. Eine ausländische Hochschule kann aber auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Genehmigung und Anerkennung erfolgt dann durch das International Office und die Studiengangleitung.

(2) Praxissemester im Ausland: Das Praxissemester muss in einem geeigneten Unternehmen im Bereich Personal, Organisation oder soziale Angelegenheiten im Ausland abgeleistet werden. Als Praktikumsunternehmen kommen alle Arten von Unternehmen mit Personalabteilung in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in der Industrie, im Handel und Dienstleistungssektor in Betracht, sowie weitere Einrichtungen öffentlicher oder privater Institutionen. Die Praxisstelle ist von der Studiengangleitung vorab zu genehmigen.

In Absprache mit der Studiengangleitung kann auch ein kombiniertes Praxissemester im In- und Ausland erfolgen, sofern es z.B. für die Studierenden keine Möglichkeit gibt, das Praxissemester zusammenhängend über 20 Wochen in einer Praxisstelle zu erbringen.

§ 5 Beantragung, Genehmigung und Betreuung des Auslandssemesters

(1) Die Studierenden werden durch die Studiengangleitung beraten und betreut.

(2) Die Studierenden stellen selbst sicher, dass sie eine ausländische Hochschule oder ein genehmigungsfähiges Praktikum im Ausland im Personal- oder Managementbereich finden und schlagen dies der Studiengangleitung zur Genehmigung vor. Die Genehmigung ist in der Regel im laufenden 2. Fachsemester, spätestens 4 Wochen vor Antritt des Auslandsstudien- / Praxissemester im Ausland, mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

1. Ausgefülltes Formular „Antrag auf Genehmigung des Praxis-/Auslandssemesters“
2. Aktueller Notenausdruck als Nachweis der erfolgreichen Erbringung von 30 ECTS aus dem ersten Studienjahr (§ 4 Absatz 3 der Speziellen Prüfungsordnung IHRM)
3. Auslandsstudiensemester:

- Einreichung des Antrags bzgl. Modulwahl an der ausländischen Hochschule im Wert von mindestens 30 ECTS für das Learning Agreement. Ergeben sich bei Veranstaltungsbeginn an der ausländischen Hochschule Änderungen bei den geplanten zu absolvierenden Modulen, muss das Learning Agreement schriftlich, in Form eines Antrags auf Modulwechsel an die Studiengangleitung und an das International Office, geändert werden.

Modulwahl: Die gewählten Module sollten i.d.R. dem Masterniveau entsprechen. 30% der Kurse können auch aus dem Bachelorbereich gewählt werden. Hierzu gehören Sprachkurse, Interkulturelles, Landeskunde oder Kurse aus anderen nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen.

Praxissemester im Ausland:

- Praktikantenvertrag zwischen den Studierenden und der Organisation im Ausland.

§ 6 Ausbildungsablauf im Praktikum

(1) Das Unternehmen und der*die Praktikant*in schließen einen Vertrag. Dieser soll den zeitlichen Umfang festlegen sowie die Inhalte und Ziele des Praktikums umreißen und eine betriebliche Betreuungsperson benennen.

(2) Gelernt werden soll durch Beobachtung, aktive Mitarbeit und begleitendes Literaturstudium. Das Aufgabenfeld muss ausreichende Nähe zum personalwirtschaftlichen Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium mastergerecht unterstützen und auf die spätere Praxis vorbereiten.

§ 7 Nachweis erfolgreicher Teilnahme

(1) Das Auslandsstudien-/ Praxissemester im Ausland wird in der Regel nach Beendigung des Moduls HR410 gegenüber der Studiengangleitung nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt durch:

(2) Auslandsstudiensemester

- Die Abgabe einer Immatrikulationsbescheinigung der anerkannten ausländischen Hochschule für die Zeit des Auslandssemesters (nur bei Nicht-Partnerhochschulen)
- den Nachweis der Belegung von den in Abstimmung mit der Studiengangleitung gewählten Modulen im Umfang von i.d.R. 30 ECTS und den dazugehörigen Prüfungen in Form einer Bescheinigung, eines Notenauszugs oder Zeugnisses der ausländischen Hochschule.
- das Abhalten eines Vortrags, einer Präsentation oder eines Referates in der Regel im Rahmen des Moduls HR410, das die Erfahrungen aus dem Auslandsaufenthalt angemessen dokumentiert. Alternative Nachweise gemäß § 5 Abs. 3 der Speziellen Prüfungsordnung IHRM sind zulässig.

(3) Praxissemester im Ausland

- Die Abgabe einer Bescheinigung der Praxisstelle über Art und Dauer der Tätigkeit oder eines Praktikumszeugnisses (30 ECTS) sowie eine Bescheinigung über Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiung
- Das Abhalten eines Vortrags, einer Präsentation oder eines Referates in der Regel im Rahmen des Moduls HR410, das die Erfahrungen aus dem Auslandsaufenthalt angemessen dokumentiert. Alternative Nachweise gemäß § 5 Abs. 3 der Speziellen Prüfungsordnung IHRM sind zulässig.

(4) Über die Anerkennung des Auslandsstudien-/ Praxissemester im Ausland entscheidet die Studiengangleitung.

§ 8 Nichterreichen der erforderlichen Credits

(1) Umfassen die im Ausland erbrachten Leistungen weniger als 30 ECTS (z. B. wg. Nichtbestehens von Prüfungen oder Ausfall genehmigter Veranstaltungen) können auf Antrag der Studierenden in begründeten Fällen maximal zehn fehlende ECTS erworben werden durch

- Wiederholung von im Ausland nicht bestandenen Prüfungen oder
- Gleichwertige Hausarbeiten im Umfang von maximal 10 ECTS, verfasst in einer Fremdsprache (i. d. R. Englisch) oder
- In einer Fremdsprache (i. d. R. Englisch) verfasste Prüfungen in Modulen des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement, die einen inhaltlichen Bezug zum Studiengang International Human Resources Management aufweisen.

Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Falls mehr als 10 ECTS nicht erbracht werden, ist die Studienleistung nicht bestanden und das Auslandssemester muss erneut angetreten werden.

(2) Wird das Praxissemester vor Ablauf der 20 Wochen beendet, sind die Studierenden verpflichtet, die Studiengangleitung unverzüglich hierüber zu informieren und die Gründe darzulegen. Im begründeten Fall können die fehlenden Praxissemesterzeiten durch weitere Praxiszeiten ergänzt werden. Über Einzelfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Erbringung von Prüfungen während des Auslandssemesters

(1) Während des Auslandsstudien-/ Praxissemesters im Ausland sind die Studierenden von anfallenden Wiederholungsprüfungen befreit.

(2) Prüfungen, die im Sinne des § 14 Absatz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (APO) von einer Fristüberschreitung betroffen sind, müssen angemeldet werden. Die Befreiung erfolgt im Nachgang.

§ 10 Anerkennung

(1) In einem anderen Masterstudiengang erbrachte Auslandsstudien-/ Praxissemester im Ausland sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen nach der Ausbildungszeit können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(2) Von den Studierenden bereits absolvierte Praktika vor Studienbeginn oder in den Semesterferien, Werkstudierendentätigkeiten während des Studiums sowie Ausbildungszeiten im Rahmen der Berufsausbildung werden nicht angerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudienganges International Human Resources Management ab dem Sommersemester 2023.

(2) Zugleich tritt die Auslandssemesterordnung für den Masterstudiengang International Human Resources Management vom 02.07.2020 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 22.06.2023

gez. Prof. Dr. Gunther Piller
Präsident der Hochschule für
Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Klaus Blettner
Dekan des Fachbereichs Marketing
und Personalmanagement der
Hochschule für Wirtschaft und
Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller